

Kurzinfos

■ Landratsamt	Seiten 2–16	■ Verschiedenes	Seite 18
■ Zweckverbände	Seite 17		



Eisenbahnbetriebsfeld am BSZ Schkeuditz in Dienst gestellt

Am Berufsschulzentrum Schkeuditz werden die angehenden Eisenbahner im Betriebsdienst nach den Ferien noch praxisbezogener ausgebildet. Dafür haben Nordsachsens Landrat Kai Emanuel (auf dem Foto mit der Auszubildenden Saskia Wagenhaus), Schulleiter Dietrich Lehne sowie Vertreter der Deutschen Bahn und der Stadt Schkeuditz ein Eisenbahnbetriebsfeld in Dienst gestellt. 315 Auszubildende können so am Modell die Abläufe im Betriebsalltag lernen und verbessern. „Die Ausbildung im Eisenbahnbetriebsdienst ist eine Erfolgsstory, eine Idee, die binnen fünf Jahren Wirklichkeit geworden ist“, sagte Landrat Emanuel bei der Inbetriebnahme. „Die Logistikbranche ist die tragende Säule in Schkeuditz, dafür werden qualifizierte Fachkräfte benötigt. Vor diesem Hinter-

grund trägt die Eröffnung des Eisenbahnbetriebsfeldes hier am BSZ Schkeuditz wesentlich dazu bei, die Ausbildungsstätte und den Beruf attraktiver zu machen.“ Auf einer knapp 50 Quadratmeter großen und zweistöckigen Platte wurden 258 Meter Gleis und 134 Weichen verlegt sowie 120 Signale gestellt. Umgesetzt haben den zwei Jahre währenden Prozess von der Planung bis zur Inbetriebnahme Azubis und Lehrer der BSZ Schkeuditz und Delitzsch. Angehende Tischler, Holzmechaniker und drei Mechatroniker hauchten der Anlage Leben ein. Grundgedanke dabei war, die logistisch stark geprägte Region Nordsachsens auch auf dem Betriebsfeld abzubilden und nicht einen der üblichen Ausbildungsbahnhöfe.

Foto: LRA/Bley

Bekanntmachungen und Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahl

alle Verwaltungsstandorte 03421 758-0

Bereich Landrat

Büro Landrat 03421 758-1012

Büro Kreistag 03421 758-1016

Rechnungsprüfungsamt 03421 758-1090

Amt für Wirtschaftsförderung und
Landwirtschaft 03421 758-1051

Stabstelle Beteiligung 03421 758-1004

Stabstelle Medien und
Kommunikation 03421 758-1036

Gleichstellungsbeauftragte 03421 758-1070

Dezernat Verwaltung und Finanzen

2. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-2002

Amt für Personal und Organisation 03421 758-1502

Amt für Finanzen und Controlling 03421 758-1102

Zentrales Immobilienmanagement 03421 758-7002

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz 03421 758-5402

Dezernat Bau und Umwelt

1. Beigeordneter und Dezernent 03421 758-4002

Bauordnungs- u. Planungsamt 03421 758-3102

Amt für Ländliche Neuordnung 03421 758-3202

Vermessungsamt 03421 758-3402

Umweltamt 03421 758-4102

Straßenbauamt 03421 758-3302

Dezernat Ordnung und Kommunales

Dezernent 03421 758-5002

Straßenverkehrsamt 03421 758-5102

Lebensmittelüberwachungs-
und Veterinäramt 03421 758-5202

Ordnungsamt 03421 758-5311

Kommunalamt 03421 758-1202

Amt für Schulen und Bildung 03421 7739300

Dezernat Soziales und Gesundheit

Dezernentin 03421 758-6002

Jugendamt 03421 758-6102

Sozialamt 03421 758-6202

Gesundheitsamt 03421 758-6302

Amt für Migration und
Ausländerrecht 03421 758-5302

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau 03421 758-1371

Bürgerbüro Delitzsch 03421 758-1336

Bürgerbüro Eilenburg 03421 758-1355

Bürgerbüro Oschatz 03421 758-1380

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.

Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schloßstraße 27,
Telefon 03421 758-1036, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, tz-mediengruppe.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit. Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzelexemplaren bzw. Abonnement



Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1–3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-31 | Fax: 03421 7210-65
www.tz-mediengruppe.de

E-Mail: amtsblatt@tz-mediengruppe.de

Der Landrat

Landratsamt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 22.10.2020, welche auf der Internetseite www.landkreis-nordsachsen.de im Wege der Notbekanntmachung am 22.10.2020 veröffentlicht wurde und am 23. 10.2020 im Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen veröffentlicht wurde, wird hiermit gemäß des 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. 1 S. 846) geändert worden ist (VwVfG) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz und Abs. 3, 54 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. 1 S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. 1 S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist (Infektions-Zuständigkeitsverordnung), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) vom 30. Oktober 2020 aufgehoben.

Begründung:

1.

In der Stadt Wuhan/Volksrepublik China trat im Dezember 2019 die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS CoV-2 verursacht wird. Die Erkrankung breitet sich seitdem auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Aktuell breitet sich der Virus erneut zunehmend auch in Deutschland aus.

Zum Stichtag 20. Oktober 2020 wurde für das Gebiet des Landkreises Nordsachsen festgestellt, dass innerhalb von 7 Tagen 50,1 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner aufgetreten sind.

Mithin erließ das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen am 22. Oktober 2020 eine Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, welche noch am gleichen Tag im Wege der Notbekanntmachung veröffentlicht wurde und am 23. Oktober 2020 in Kraft trat.

In diesem Rahmen hat das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen als zuständige Behörde notwendige Schutzmaßnahmen angeordnet, die zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich sind.

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) erließ am 30. Oktober 2020 eine Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung SächsCoronaSchVO) mit neuen beziehungsweise weitergehenden Maßnahmen und hob in diesem Kontext die Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 auf.

II.

Das Landratsamt des Landkreises Nordsachsen ist gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG f.V. m. §§ 16 und 28 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 54 des IfSG in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZuVO) sachlich zuständig.

Es ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. 1 S. 846) geändert worden ist (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Verfügung.

Gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt (auch nachdem er unanfechtbar geworden ist) ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Die Allgemeinverfügung über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 22. Oktober 2020 stellt einen rechtmäßigen nichtbegünstigenden Verwaltungsakt in diesem Sinne dar. Insoweit erlegte diese Verfügung der Bevölkerung des Landkreises Nordsachsen bestimmte Verhaltensweisen und Pflichten auf, wirkte mithin belastend, da sie keinen Vorteil, sondern eine Einschränkung der bestehenden Rechte jedes Einzelnen bedeutete.

Die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie müsste zudem nicht mit gleichen Inhalt erneut erlassen werden. Insoweit hat das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) am 30. Oktober 2020 eine neue Verordnung zum Schutz vor dem Coronavirus SARSCoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung-SächsCoronaSchVO) mit weitergehenden und neuen Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verhindern.

Im Ergebnis ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Nordsachsen über Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie vom 22. Oktober 2020 aufzuheben.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02. November 2020 in Kraft.

Torgau, den 01.11.2020



Kai Emanuel



Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Büro Kreistag

Bekanntmachungen

Die 5. öffentliche / nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Dienstag, dem 17. November 2020, 18.00 Uhr,
im Landratsamt Nordsachsen,
Schloss Hartenfels, Flügel D,
2. Obergeschoss, großer Mehrzwecksaal,
Schloßstraße 27, 04860 Torgau,

statt.

TAGESORDNUNG

Drucks.-Nr.

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1 | Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden des Ausschusses und Bestätigung der Niederschrift vom 08.09.2020 | |
| 2 | Beratung und Beschlussfassung von Beschlussvorlagen | |
| 2.1 | Wahl eines Mitgliedes in den Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses | 3- 163/20 |
| 2.2 | Richtlinie des Landkreises Nordsachsen zur Umsetzung der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII | 3- 162/20 |
| 2.3 | Jugendarbeit im Sozialraum Delitzsch für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 147/20 |
| 2.4 | Jugendarbeit im Sozialraum Eilenburg für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 148/20 |

- | | | |
|------|--|-----------|
| 2.5 | Jugendarbeit im Sozialraum Oschatz für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 149/20 |
| 2.6 | Jugendarbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 150/20 |
| 2.7 | Jugendarbeit im Sozialraum Taucha für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 151/20 |
| 2.8 | Jugendarbeit im Sozialraum Torgau für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 152/20 |
| 2.9 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Delitzsch für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 153/20 |
| 2.10 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Eilenburg für 2021 – Projekt-förderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 154/20 |
| 2.11 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Oschatz für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 157/20 |
| 2.12 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Schkeuditz für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 158/20 |
| 2.13 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Taucha für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 159/20 |
| 2.14 | Schulsozialarbeit im Sozialraum Torgau für 2021 – Projektförderung gem. „Richtlinie für Gewährung von Zuschüssen zur Fachkraftförderung in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Familienbildung des Landkreises Nordsachsen“ | 3- 156/20 |
| 3 | Informationen und Anfragen | |

Es schließt sich eine nicht öffentliche Sitzung an.

**Amt für Wirtschaftsförderung
und Landwirtschaft**

Bekanntmachungen

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 647/2020
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf des nachstehenden Grundstückes nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Dürrenberg (Liebschützberg)	332	1,2112	Waldfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **19.11.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

**Öffentlicher Hinweis
Reg.-Nr. 671/2020
Information an Land-/Forstwirte und
Land-/Forstwirtschaftsbetriebe**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat über die Genehmigung zum Verkauf der nachstehenden Grundstücke nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG vom 28. Juli 1961, zuletzt geändert am 27.11.2008, BGBl. I S.2586) zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag/ Katasterkarte
Dürrenberg (Liebschützberg)	135	0,2660	Waldfläche
Dürrenberg (Liebschützberg)	243	0,6968	Waldfläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb dieser Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem

**Landratsamt Nordsachsen
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft
04855 Torgau**

bis zum **19.11.2020** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteressenten keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.



Rentsch
SGL Landwirtschaft

Amt für Wirtschaftsförderung



Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2

donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 03421 758-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@ira-nordsachsen.de.

In Oschatz

Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64

Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr

Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich.

Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Sabine Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@ira-nordsachsen.de.

In Torgau

Landratsamt Nordsachsen

Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau

(kein fester Beratungstag)

Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Sabine Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@ira-nordsachsen.de.

Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachungen

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2019_1000092

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Borna (6606): 402, 404/1, 405, 407, 452, 460/2, 461, 462, 464/1, 464/2, 465, 466/1, 466/2, 468/2, 468/3, 469/2, 474/2, 520/5, 521/2, 463, 469/1

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

09.11.2020 bis zum 08.12.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1003233

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Delitzsch Flur 5 (2240): 100/30, 107/1, 107/3, 107/4, 107/5, 107/7, 107/8, 107/9, 2010/107, 2011/107, 2012/107, 2013/107, 2014/107, 2019/107, 2020/107, 2021/107, 2022/107, 2024/106, 2027/106, 2028/106, 2029/106, 2030/107, 2031/107, 2032/107, 2033/107, 2034/106, 2035/106, 2036/106, 2039/107, 2052/106

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

09.11.2020 bis zum 08.12.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1002414 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Cavertitz)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Schirmenitz (6678): 80, 81, 82, 83, 86, 89/1, 91, 92, 94, 95, 98, 107/1, 109, 110/1, 112, 114, 115, 117, 118/1, 120, 122/1, 124, 125, 126, 128, 130/1, 135, 289/1, 297/1, 330, 332, 340, 346, 347, 350, 351, 359/1, 361, 362/1, 400/2

Antragsnummer: 730_2020_1002417 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Cavertitz)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Klingenhain (6679): 859, 870

Antragsnummer: 730_2020_1002416 (Auflösung von Flurstücken mit getrennt liegenden Teilen in der Gemeinde Laußig)

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Görschlitze Flur 1 (3357): 98/2, 102, 103/1, 105/1, 106/2, 108/1, 113/3, 116/2, 122/1, 166/8, 168/1, 170/2, 611/163

Gemarkung Görschlitze Flur 2 (3358): 10/5, 14/1, 19/1, 19/2, 21/1, 27/1, 81/1, 83, 84, 202/6, 214/8, 216/8, 396/26, 556/27, 557/27

Gemarkung Görschlitze Flur 3 (3359): 66/3, 67/1, 71/1, 74/1, 75/1, 81/1, 84, 85/1, 85/2, 98/1, 101/1, 102, 104, 105, 106/1, 107/1, 109/1, 109/2, 109/3, 112/1, 115/1, 115/2, 119/1, 123, 125/2, 136/1, 157/82, 158/82, 159/82

Gemarkung Görschlitze Flur 4 (3360): 6, 67/1, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 95, 96, 137/1, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145

Gemarkung Görschlitze Flur 6 (3362): 35, 59, 61, 74

Art der Änderung

1. Zerlegung
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt und bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten

des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**09.11.2020 bis zum 08.12.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit. Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Zerlegung stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Bescheid des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schloßstraße 27, 04860 Torgau, beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden oder den Außenstellen des Landratsamtes Nordsachsen Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4-5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz; Fischerstraße 26, 04860 Torgau oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung einer E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1003488

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Bucha (6609): 45/6, 45/8, 68/6, 105/3, 105/5, 105/7

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**09.11.2020 bis zum 08.12.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1003431

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wildschütz Flur 4 (3412): 15/1, 42/7, 49/2, 50/2, 51, 53/1, 53/2, 54/2, 54/3, 55/3, 59/1, 61/1, 63/1, 66/1, 95/58, 105/52, 204/15, 218/59, 254/59, 263/17, 281/53, 325/49, 366, 389, 391, 4, 6/2, 17/15, 17/17, 49/4, 49/5, 50/3, 58/1, 60/2, 67/2, 177/55, 205/15, 210/26, 232/55, 312/59, 320/65, 321/7, 322/7, 351/62, 354/65, 393, 420, 423, 424

Antragsnummer: 730_2020_1003432

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Wildschütz Flur 4 (3412): 42/4, 42/5, 42/6, 46/1, 48, 67/2, 68/1, 68/2, 69/2, 69/3, 70/1, 90/46, 94/47, 193/77, 284/78, 297/78, 298/78, 303/70, 327/78, 343/77, 346/78, 361/42, 396, 417, 45, 67/3, 69/4, 72/2, 74, 78/3, 79/1, 98/71, 157/78, 240/65, 244/65, 245/73, 246/73, 256/47, 257/47, 285/78, 334/42, 345/78, 420, 423, 424

Antragsnummer: 730_2020_1003439

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Audenhain Flur 12 (3111): 60/1, 60/2, 61/1, 63/3, 136/60, 158/61, 63/4, 179/60, Flurbereinigung: Audenhain

Antragsnummer: 730_2020_1003646

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Probsthain Flur 1 (7948): 44/4, 44/5, 131/1, 141/2, 141/3, 141/9, 141/12, 141/13, 144, 147/1, 149/1, 416/3, 475/1, 480/1, 482/1, 486/1, 492, 495, 133/4, 138, 141/7, 141/8, 145, 152/1, 154/1, 159/1, 160/2, 160/3, 241/154, 399, 415/1, 477/1, 478/1, 480/2, 489/1, 490/1, 491, 493, 494, Flurbereinigung: Audenhain, Flurbereinigung: Langenreichenbach, Flurbereinigung: Probsthain

Antragsnummer: 730_2020_1003648

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Süptitz Flur 6 (7998): 16, 17, Flurbereinigung: Süptitz

Antragsnummer: 730_2020_1003650

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Audenhain Flur 3 (3103): 136/2, 136/5, 139/1, 145/10, 149/1, 149/2, 152/1, 154/3, 154/4, 154/5, 164/4, 164/5, 166/2, 166/5, 166/6, 166/8, 166/9, 166/10, 178/5, 183/2, 183/16, 183/18, 183/19, 188/2, 189/1, 189/4, 189/5, 520/189, 161, 162, 164/2, 164/3, 164/6, 164/8, 164/13, 166/7, 179/5, 179/6, 179/7, 180/1, 183/6, 183/9, 185/2, 185/3, 185/4, 188/3, 189/3, 523/190, 590/185, 603/183, Flurbereinigung: Audenhain

Antragsnummer: 730_2020_1003651

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Audenhain Flur 3 (3103): 182/1, 183/5, 183/6, 183/10, 183/11, 183/12, 183/20, 183/21, 189/2, 180/1, 183/2, 189/3, Flurbereinigung: Audenhain

Antragsnummer: 730_2020_1003653

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Staupitz Flur 6 (7990): 4/1, 3/2, Flurbereinigung:
Langenreichenbach

Antragsnummer: 730_2020_1003742

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Borna (6606): 182, 183, 184, 185, 186/1, 186/2,
187/3, 189, 190, 191/1, 239, 240, 241, 272/4, 281/1, 282,
284/2, 284/6, 285/2, 286, 288, 289, 292, 293/1, 293/2, 294/1,
298/4, 298/6, 358/7, 272/3, 273/5, 273/6, 290/2, 291/1, 291/2

Antragsnummer: 730_2020_1003743

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Borna (6606): 406/2, 407, 409/1, 410, 411, 412,
424, 426, 429, 430, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439,
440, 441, 442, 443, 444/3, 445/1, 450, 453, 423/2, 427, 428/1,
461, 468/3

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**09.11.2020 bis zum 08.12.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Bekanntgabe der Offenlegung der Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2020_1002715

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Großtreben Flur 8 (7844): 26/4, 28/2, 30/32,
30/33, 30/34, 30/35, 30/36, 30/37, 30/38, 30/39, 30/40, 30/41,
36/8, 42/1, 46/1, 49/1, 50, 62/1, 62/4, 65/1, 66/2, 21, 24, 26/1,
26/5, 26/6, 28/3, 30/6, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12, 32/1,
32/3, 36/5, 37/1, 38, 41, 53, 54, 55, 56, 58, 60/4, 65/3, 66/1, 84,
Flurbereinigung: Großtreben

Antragsnummer: 730_2020_1002718

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Großtreben Flur 9 (7845): 6, 7, 15/1, 16/4, 16/6,
17, 24/3, 24/4, 16/1, 18, 19, 20, 22, 117, 125, 133, 136/1, 136/2,
Flurbereinigung: Großtreben

Antragsnummer: 730_2020_1003696

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Großtreben Flur 8 (7844): 1, 2, 7, 8, 10, 11/1,
11/2, 12/1, 12/2, 15/6, 15/9, 17, 18/1, 18/2, 70/3, 73/8, 76/1,
79/1, 83/1, 3, 4, 5, 6, 9, 13/1, 13/2, 14/4, 15/1, 60/23, 70/2, 71,
73/5, 73/6, 73/7, 74, 80/2, 80/4, Flurbereinigung: Großtreben

Antragsnummer: 730_2020_1003817

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Großtreben Flur 3 (7839): 3/2, 5, Flurbereinigung:
Großtreben

Antragsnummer: 730_2020_1003818

Betroffene Flurstücke
Gemarkung Großtreben Flur 6 (7842): 3, 4, 5, 6, 8/1, 13/2, 15,
23/2, 2/11, 2/12, 11, 14, 16, 17, 18, 19, 20/1, 23/3, Flurbereinigung:
Großtreben
Gemarkung Großtreben Flur 8 (7844): 59

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 24. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 431) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 2 der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 6. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 271), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 551) geändert worden ist.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVerm-

KatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

**09.11.2020 bis zum 08.12.2020
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg
in der Zeit**

**Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr**

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Teilnehmergemeinschaft Strelln beendet Wegebau mit langjährigem Projekt

Mitte August war es endlich so weit. Der ausgebaute 2. Bauabschnitt der Mockrehnaer Straße wird in die Unterhaltungspflicht der Gemeinde Mockrehna übergeben. Damit ist auch die letzte im Flurbereinigungsverfahren Strelln plangenehmigte Wegebaumaßnahme nunmehr umgesetzt worden.

Bereits im Jahr 2011 wurde der 1. Bauabschnitt nordöstlich der Ortslage Strelln grundhaft ausgebaut. Nachdem die Teilnehmergemeinschaft sich die Unterstützung des anliegenden Waldeigentümers sichern konnte, schloss sich an das Bauende seit März 2020 der Ausbau des 2. Bauabschnittes auf 1400 Metern bis zur Gemarkungsgrenze Mockrehna an.

Bedingt durch die Pandemie war die Aufnahme der Arbeiten zunächst gestoppt. Vorgelagerte Arbeiten, wie die Kampfmittelerkundung und Baugrundsondierung, wurden durchgeführt. Die Beräumung der aufgefundenen Munition sowie der Eingriff ins Baufeld konnten erst starten, nach-

dem die Phase des Lockdowns vorüber war.

Der Ausbau dieses Hauptwirtschaftsweges erfolgte befestigt in Asphalttragdeckschicht auf einer ungebundenen Schottertragschicht. Die Fahrbahnbreite beträgt 3,00 Meter mit beidseitigen Banketten von jeweils 0,75 Metern Breite. Der Weg war teils unbefestigt, teils mit Asphaltbefestigung, vorhanden. Der gesamte Unterbau des Weges wurde mittels Fräsrecycling stabilisiert sowie lage- und höhengerecht profiliert.

Vorhandene und für die Bewirtschaftung notwendige Zufahrten wurden ebenfalls ausgebaut. Um den Versiegelungsgrad der ausgebauten Flächen zu minimieren, sind Ausweichstellen in Bereiche von Zufahrten integriert worden. In dem Zusammenhang erfolgte auch eine Erneuerung vorhandener Entwässerungsanlagen.

Für die Bewirtschafter verbessert sich mit dem Ausbau die Befahrung der anliegenden Feld- und Waldflächen und sichert deren Erschließung. Aber auch für Radfahrer und Spaziergänger bietet der Weg nunmehr eine kurze Verbindung zwischen den Ortslagen Strelln und Mockrehna.



Die Bau- und Planungskosten belaufen sich auf 340 TEUR und werden zu 90 % aus Mitteln des Bundes und des Freistaates gefördert. Die übrigen Kosten trägt die Teilnehmergemeinschaft Strelln mit Unterstützung der Gemeinde Mockrehna.



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Az.: 413/Ger/106.11-8.6.3.2/TO-0334-16-2

vom 27.10.2020

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Agrargut Malkwitz, Feldstraße 3 in 04779 Wermsdorf OT Malkwitz beantragte die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb eines weiteren Blockheizkraftwerkes am Standort Feldstraße 3 in 04779 Wermsdorf OT Malkwitz, Gemarkung Malkwitz, Flurstücke 196/4 und 196/1. Die Biogasanlage ist der Nummer 8.6.3.2 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) zuzuordnen.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich aus § 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG. Die Biogasanlage ist der Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Für das Vorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung des Landratsamtes Nordsachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der von der Gesamtanlage verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe sind nicht relevant. Die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Lärmemissionen führen nicht zu nachteiligen Veränderungen der Lärmimmissionen. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser und Boden zu erwarten. Ebenso berührt das Vorhaben keine naturrechtlichen Belange, welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern. Im Ergebnis der Vorprüfung war festzustellen, dass durch die Gesamtanlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung des Landratsamtes Nordsachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Torgau, den 27.10.2020

Landratsamt Nordsachsen


Dr. Rexroth
Dezernent

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Nordsachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes (BImSchG)**

Az.: 413/Schi/106.11-8.11.2.1/DZ-0687-4

vom 27.10.2020

Das Landratsamt Nordsachsen hat der **MAD Recycling GmbH, Freimanner Bahnhofstraße 24 in 80807 München** mit Datum vom 19.10.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur **Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Pressen von mineralischen Dämmmaterialien einschließlich der zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle** am Standort Hilchenbacher Straße 8 in 04509 Krostitz Gemarkung Krostitz, Flur 8, Flurstücke 32/32, 32/51, 32/52, mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

Im Genehmigungsbescheid wird verfügt:

1.
Der MAD Recycling GmbH wird auf Antrag vom 23.03.2020 für die Entscheidung vollständig am 03.06.2020, unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4 und 8.12.1.1 des Anhanges 1 zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Pressen von mineralischen Dämmmaterialien einschließlich der zeitweiligen Lagerung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle am Standort Krostitz, Hilchenbacher Straße 8 (Gemarkung Krostitz, Flur 8, Flurstücke 32/32, 32/51, 32/52) unter dem in Punkt II. näher bezeichneten Umfang und nach Maßgabe der unter Ziffer III. und IV. genannten Nebenbestimmungen und Hinweise erteilt.

2.
Bestandteil der Genehmigung sind die in der Anlage 1 aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen, aus denen sich Standort, Technologie und Umfang des mit diesem Bescheid genehmigten Anlagenbetriebes ergeben.

3.
Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, hier die Baugenehmigung gem. § 72 SächsBO und die Ausnahme nach § 31 Abs. 1 BauGB mit ein.

4.
Die Genehmigung für das Gesamtvorhaben oder für darin eingeschlossene Einzelmaßnahmen (gemäß Abschnitt II.) erlischt, wenn mit Errichtung oder Betrieb der Anlage nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Genehmigung begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben wurde.

5.
Für die Lagerung von Abfällen beim Betrieb der Anlage zum Verpressen von gefährlichen und nicht gefährlichen Mineralfaserabfällen und der zugehörigen zeitweiligen Abfalllagerung im Bereitstellungs- bzw. Outputlager wird zugunsten des Landratsamtes Nordsachsen eine Sicherheitsleistung festgesetzt.

6.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Versicherungsgesellschaft innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Belian-Straße 4, 04838 Eilenburg, zu hinterlegen.

7.

Ein Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde, vor Betriebsübergang schriftlich anzuzeigen. Im Fall eines Wechsels des Betreibers der Anlage hat der nachfolgende Betreiber vor Betriebsübergang die Sicherheit in gleicher Höhe zu leisten. Hat sich die Höhe der Sicherheitsleistung durch spätere behördliche Entscheidungen gegenüber dem vorangegangenen Anlagenbetreiber geändert, ist dies auch gegenüber dem neuen Betreiber verbindlich. Die Sicherheitsleistung des bisherigen Betreibers wird erst zurückgewährt, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit geleistet hat.

8.

Die Kosten des Verfahrens entsprechend Kostenentscheidung (VI.) trägt die Antragstellerin. Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstraße 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen Fischerstraße 26, 04860 Torgau; Südring 17, 04860 Torgau; Richard-Wagner-Straße 7 a, 04509 Delitzsch; Dr.-Belian-Straße 4–5, 04838 Eilenburg; Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzu legen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten digitalen Signatur nach dem Vertrauensdiensteigesetz (VDG) zu versehen. Der Zugang für die elektronische Übermittlung ist über die E-Mail-Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de eröffnet.

Der vollständige Genehmigungsbescheid vom 19.10.2020 kann gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz – Plan-SiG) im Internet unter <https://www.landkreis-nordsachsen.de/behoerdenweg-weiser.html?m=tasks-detail&id=2949> in der Zeit vom 9. November 2020 bis einschließlich 23. November 2020 eingesehen werden.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Mit dem Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als bekannt gegeben und zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landratsamt Nordsachsen, Um-

weltamt schriftlich angefordert werden.

Entsprechend § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme in Bezug genommener Antragsunterlagen im Internet unter <http://www.landkreis-nordsachsen.de> einsehbar. Für diese Anlage ist das BVT-Merkblatt „Beste verfügbare Techniken Abfallbehandlungsanlagen“ (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-merkblaetter-durchfuehrungsbeschluesse>) maßgeblich.

Torgau, den 27.10.2020
Landratsamt Nordsachsen



Dr. Rexroth
Dezernent

Dezernat Ordnung und Kommunales

110/Be/081.9.0-383/2020/DZ

Bekanntmachungen

110/Be/081.9.0-343/2019/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Stadt Belgern-Schildau,
Belgern,
Markt 3,
04874 Belgern-Schildau,**

vertreten durch die Sachbearbeiterin, Frau Peggy Hauffe, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, der

**Eigentümerin unbekanntes Aufenthaltes
Anna Schuster, geb. unbekannt**

bezüglich des im **Grundbuch von Liebersee Blatt 241** verzeichneten Grundstückes **Flurstück 48 der Gemarkung Liebersee Flur 2.**

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.


Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 14.06.2019 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Liebersee vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- | | |
|--|---|
| ✓ Veräußerung an Dritte | ✓ Grundstückstausch |
| ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft | ✓ Abschluss von Pachtverträgen |
| ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles | ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a. |

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist. Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.


Fleischer
Dezernent



Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Große Kreisstadt Schkeuditz,
Rathausplatz 3,
04435 Schkeuditz,**

vertreten durch die Sachgebietsleiterin, Frau Astrid Bö-nisch, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
Auguste Henriette Ritter, geb. Beyer, geb. 1852 oder 1853,
gest. 29.11.1920**

bezüglich des im **Grundbuch von Schkeuditz Blatt 1080** verzeichneten Grundstückes **Flurstück 62 der Gemarkung Schkeuditz Flur 17.**

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.


Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag von Herrn Murat Akbas, dem Eigentümer des Nachbargrundstückes, vom 05.07.2020 hervor. Demnach ist ein Verkauf des Flurstückes vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- | | |
|--|---|
| ✓ Veräußerung an Dritte | ✓ Grundstückstausch |
| ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft | ✓ Abschluss von Pachtverträgen |
| ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles | ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a. |

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist. Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.


Fleischer
Dezernent



110/Be/081.9.0-344/2019/TO

110/Be/081.9.0-341/2019/TO

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Stadt Belgern-Schildau,
Belgern,
Markt 3,
04874 Belgern-Schildau,**

vertreten durch die Sachbearbeiterin, Frau Peggy Hauffe, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

**Eigentümer unbekanntes Aufenthaltes
Erich Schröder, geb. unbekannt**

bezüglich des im **Grundbuch von Liebersee Blatt 278** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 138/4 der Gemarkung Liebersee Flur 3.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 14.06.2019 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Liebersee vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- | | |
|--|---|
| ✓ Veräußerung an Dritte | ✓ Grundstückstausch |
| ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft | ✓ Abschluss von Pachtverträgen |
| ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles | ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a. |

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
Dezernent

**Bestallungsurkunde**

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Stadt Belgern-Schildau,
Belgern,
Markt 3,
04874 Belgern-Schildau,**

vertreten durch die Sachbearbeiterin, Frau Peggy Hauffe, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Person bestellt, dem

**Eigentümer unbekanntes Aufenthaltes
Heinrich Böhm, geb. unbekannt**

bezüglich des im **Grundbuch von Liebersee Blatt 246** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 54 der Gemarkung Liebersee Flur 2.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 14.06.2019 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Liebersee vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- | | |
|--|---|
| ✓ Veräußerung an Dritte | ✓ Grundstückstausch |
| ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft | ✓ Abschluss von Pachtverträgen |
| ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles | ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a. |

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist.

Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
Dezernent



110/Be/081.9.0-340/2019/TO

Dezernat Soziales und Gesundheit

Bestallungsurkunde

Gemäß Artikel 233 § 2 Abs. 3 EGBGB wird hiermit die

**Stadt Belgern-Schildau,
Belgern,
Markt 3,
04874 Belgern-Schildau,**

vertreten durch die Sachbearbeiterin, Frau Peggy Hauße, zum gesetzlichen Vertreter und zur Wahrnehmung der Eigentümerinteressen folgender Personen bestellt, da die Eigentümerrechtsnachfolge nicht zu ermitteln war für die

**unbekannten Erben nach
Paul Carl Friedrich Goßlau,**
geb. 22.04.1898, gest. 11.05.1968

bezüglich des im **Grundbuch von Liebersee Blatt 237** verzeichneten Grundstückes
Flurstück 41 der Gemarkung Liebersee Flur 2.

Dem gesetzlichen Vertreter obliegt die Vertretung vorbezeichneter Eigentümer gemäß § 16 VwVfG i. V. m. §§ 1915, 1793 BGB.

Es besteht ein Bedürfnis, die Vertretung der Grundstückseigentümer gemäß Art. 233 § 2 Abs. 3 Satz 1 EGBGB sicherzustellen.

Das Bedürfnis der Bestellung geht aus dem Antrag des Landratsamtes Nordsachsen, Amt für Ländliche Neuordnung, vom 14.06.2019 hervor. Demnach ist ein Flurbereinigungsverfahren in Liebersee vorgesehen.

Nachstehende Grundstücksverfügungen bedürfen gemäß §§ 1821 ff. BGB der vorherigen Genehmigung durch die Bestallungsbehörde:

- | | |
|--|---|
| ✓ Veräußerung an Dritte | ✓ Grundstückstausch |
| ✓ Auseinandersetzung der Gemeinschaft | ✓ Abschluss von Pachtverträgen |
| ✓ Veräußerung eines Miteigentumsanteiles | ✓ Belastung mit beschränkt dinglichen Rechten des BGB u. a. |

Soweit durch Rechtshandlungen des gesetzlichen Vertreters finanzielle Erlöse erzielt werden, sind diese durch den Vertreter mündelsicher bei einem anerkannten Kreditinstitut anzulegen. Der Bestallungsbehörde ist hierüber ein Nachweis zu erbringen.

Die Beendigung der Bestellung erfolgt durch Abberufung durch die Bestallungsbehörde, soweit ein gesetzlicher Grund hierfür eingetreten ist. Nach erfolgter Abberufung hat der Vertreter die Bestallungsurkunde der erlassenden Behörde auszuhändigen.



Fleischer
Dezernent

**Kinder suchen Familien****Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:**

- Bereitschaftspflege
- Vollzeitpflege

Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und der Herkunftsfamilie haben

Wir möchten gemeinsam mit Ihnen Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:**Katharina Mann**

Trossin, Domnitzsch, Dreiheide, Elsnig, Beilrode, Torgau, Arzberg, Belgern-Schildau, Dahlen, Cavertitz
Tel.: 03421 758-6163
E-Mail: Katharina.Mann@Ira-nordsachsen.de
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Stefanie Staab/ Julia Merk

Taucha, Jesewitz, Bad Düben, Laußig, Doberschütz, Mockrehna
Tel.: 03421 758-6107
E-Mail: Stefanie.Staab@Ira-nordsachsen.de
Schlossstraße 27, 04860 Torgau

Ines Renner

Wermisdorf, Liebschützberg, Oschatz, Mügeln, Naundorf, Schkeuditz
Tel.: 03421 758-6180
E-Mail: Ines.Renner@Ira-nordsachsen.de
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz

Jessica Underberg

Eilenburg, Zschepplin, Schönwölkau, Krostitz
Tel.: 03421 758-6538
E-Mail: Jessica.Underberg@Ira-nordsachsen.de
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Katrin Petersohn

Delitzsch, Wiedemar, Rackwitz, Löbnitz
Tel.: 03421 758-6140
E-Mail: Katrin.Petersohn@Ira-nordsachsen.de
Richard-Wagner-Straße 7a, 04509 Delitzsch

Wir helfen Familien und Kindern im Landkreis. Helfen Sie mit – werden Sie Familienpate!

Wir suchen Frauen und Männer ab 18 Jahre, die sich **ehrenamtlich** für ein gesundes und glückliches Aufwachsen von Kindern im Landkreis Nordsachsen engagieren wollen.

Familienpatinnen und Familienpaten können Eltern in folgenden Bereichen unterstützen ...

- Kinderbetreuung, um dringende Angelegenheiten auch mal allein erledigen zu können
- Freizeitaktivitäten mit Kindern gestalten und begleiten
- Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben
- Begleitung in belastenden Lebenssituationen
- Gesprächspartner, wenn ein „offenes Ohr“ gebraucht wird



Was erwartet Sie in Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit:

- flexibler und nach Ihren zeitlichen Ressourcen orientierter Einsatz
 - Weiterbildungen rund um das Thema Familie und Kinder
 - regelmäßige Ehrenamtstreffen zum Austausch
 - Fahrtkostenpauschale und Versicherungsschutz
- ... **und nicht zuletzt dankbare Eltern und glückliche Kinder!**

Haben Sie Interesse oder wollen Sie mehr erfahren, dann melden Sie sich einfach bei uns!

Landratsamt Nordsachsen/ Dezernat Soziales
Schloßstraße 27 / 04860 Torgau
Fachstelle Familiennetzwerk

Melanie Große - Koordination Ehrenamt
Telefon: 03421/ 758 6523
Telefax: 03421/ 758 85 6110
E-Mail: melanie.grosse@lra-nordsachsen.de

Der Baustein der ehrenamtlichen
Familienpatenschaft wird gefördert vom:



Landratsamt Nordsachsen/Dezernat
Soziales/Sozialamt
Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Pflegekoordinatorin Carolin Scheffler

Telefon:

03421 758 6204

pflegekoordination@lra-nordsachsen.de

Internet:

www.pflegenetz.sachsen.de
www.cardomap.landkreis-nordsachsen.de

Die Maßnahme Pflegekoordination wird
mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage
des von den Abgeordneten des Sächsischen
Landtags beschlossenen Haushaltes



Freistaat
SACHSEN



Teilhabeberatung für Menschen mit Behinderung im Landkreis Nordsachsen

Leipziger Straße 42 (SÜBA-Turm)
04860 Torgau

Tel.: 03421 9000 – 382/381
Fax: 03421 900383
Mobil: 0160 96305573

E-Mail: eutb@vdk-sachsen.de
Internet: www.eutb-torgau.com

Sprechzeiten:

Di.: 9 bis 12 Uhr

Do.: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr
sowie Mo. bis Fr. mit Termin

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



■ Bekanntmachungen Zweckverbände

Zweckverband Torgau-Westelbien

Einladung

zur öffentlichen Verbandsversammlung Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Torgau–Westelbien am

**Donnerstag, 26. November 2020, 09:00 Uhr
im Konferenzraum, Am Wasserturm 1, in 04860 Torgau**

lade ich Sie ein.

Tagesordnung

1. Öffentlicher Teil

- TOP 1** Protokollkontrolle des Protokolls der Verbandsversammlung Trinkwasser und Abwasser vom 26.06.2020
- TOP 2** Verpflichtung neuer Vertreter in der Verbandsversammlung
- TOP 3** Information über gefasste Beschlüsse
- TOP 4** Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Bereich Trinkwasser für die Wirtschaftsjahre 2021–2023
(Beschlussvorlage: TW 01-2020)
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung Trinkwasser)
- TOP 5** Beschlussfassung der Satzung zur 1. Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Torgau-Westelbien vom 24.11.2017
(Beschlussvorlage: TW 02-2020)
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung Trinkwasser)
- TOP 6** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan Bereich Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2021
(Beschlussvorlage: TW 03-2020)
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung Trinkwasser)
- TOP 7** Anfragen von Verbandsmitgliedern und Bürgern aus dem Verbandsgebiet Bereich Trinkwasser
- TOP 8** Beschluss zum Antrag der Stadt Torgau auf Zinsbefreiung der Stundung der Umlagezahlung des investiven STEA-Anteils aus dem Wirtschaftsjahr 2019
(Beschlussvorlage: AW 03-2020)
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung AW)
- TOP 9** Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Bereich Abwasser für die Wirtschaftsjahre 2021–2023
(Beschlussvorlage: AW 04-2020)
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung AW)
- TOP 10** Beschluss der Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung-AbwS) vom 24.11.2017
Beschlussvorlage: AW 05-2020
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung AW)

- TOP 11** Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan Bereich Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2021
(Beschlussvorlage: AW 06-2020)
(Beschlussorgan: Verbandsversammlung Abwasser)

- TOP 12** Anfragen von Verbandsmitgliedern und Bürgern aus dem Verbandsgebiet Bereich Abwasser

gez. Barth
Verbandsvorsitzende

Abwasserzweckverband Mittlere Mulde

Einladung

Die öffentliche Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Mulde“ findet am

Donnerstag, 26. November 2020, 15.00 Uhr,

**im Versammlungsraum der Abwasserreinigungsanlage
Eilenburg, Hainicher Aue, statt.**

Tagesordnung:

1. Beratung und Beschluss der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
2. Beratung und Beschluss zur Vergabe von Stromlieferleistungen
3. Beratung und Beschluss zur Vergabe der Klärschlamm Entsorgung
4. Beratung und Beschluss zur Vergabe Jahresvertrag „Hausanschlüsse“
5. Beratung und Beschluss der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2021–2022
6. Beratung und Beschluss der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
7. Sonstiges

Scheler
Verbandsvorsitzender

Verschiedenes

Ordentliche Mitgliederversammlung des ARBEITER-SAMARITER-BUNDES KREISVERBAND TORGAU-OSCHATZ E.V.

Einladung

Liebe Samariterinnen, liebe Samariter,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zur
ordentlichen Mitgliederversammlung

am: **8. Dezember 2020**
um: **18.00 Uhr**
Ort: **ASB-Service-Haus**
Fritz-Schmenkel-Str. 3, 04860 Torgau
im: **Mehrzweckraum im Dachgeschoss**

Es wird folgende Tagesordnung vorgeschlagen:

1. **Eröffnung und Begrüßung**
2. **Abstimmung über die vorgeschlagene Tagesordnung und Geschäftsordnung**
3. **Wahl des Versammlungsleiters**
4. **Berichte: des Vorsitzenden, der Geschäftsführerin und der Kreiskontrollkommission**
5. **Aussprache über die Berichte**
6. **Entlastung des Vorstandes**
7. **Verschiedenes**
8. **Schlusswort des Vorsitzenden**

Ergänzende Anträge oder auch Anregungen bitten wir fristgerecht in der Geschäftsstelle einzureichen.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation bitten wir um vorherige Anmeldung Ihrer Teilnahme in der Geschäftsstelle bis 17.11.2020 und weisen darauf hin, dass während der Mitgliederversammlung die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen zwingend einzuhalten sind.

Wir freuen uns, Sie bei der Mitgliederversammlung begrüßen zu dürfen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Vorsitzenden

Ulrike Brucks
Geschäftsführerin

Finanzamt Eilenburg in Corona-Zeit weiter geöffnet

Trotz steigender Infektionszahlen stehen die Mitarbeiter des Finanzamtes Eilenburg den Bürgern weiterhin auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Um Kontakte auf das Nötigste zu beschränken, werden die Bürger aber gebeten, genau zu prüfen, ob ihr Anliegen nicht auch telefonisch, postalisch per E-Mail (poststelle@fa-eilenburg.smf.sachsen.de) oder über www.elster.de erledigt werden kann.

So können Vordrucke z. B. telefonisch angefordert werden. Bürger, die Unterlagen persönlich im Finanzamt Eilenburg abgeben möchten, werden gebeten, diese vor Ort in den Finanzamtsbriefkasten einzuwerfen. Ein Besuch des Finanzamts sollte möglichst nur nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Das Finanzamt Eilenburg ist hierfür unter der Telefonnummer 03423/660 9000 erreichbar. Im Gebäude sind Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.

Antworten auf allgemeine steuerliche Fragen gibt es auch am zentralen Info-Telefon der sächsischen Finanzämter. Dieses ist Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr unter der Rufnummer 0351/7999 7888 erreichbar.

Kunstweihnachtsmarkt im Torgauer Kentmann-Haus findet nicht statt

Kunst und das Gespräch mit den Künstlern prägen seit sieben Jahren den alljährlichen Kunstweihnachtsmarkt in der Kleinen Galerie des Torgauer Kunst- und Kulturvereins „Johann Kentmann“ e. V. Doch in diesem Jahr ändert die aktuelle Situation einiges. So wird der für den 4. bis 6. Dezember 2020 geplante 8. Kunstweihnachtsmarkt in gewohnter Weise nicht stattfinden.

Der Kentmann-Verein möchte aber nicht gänzlich auf dieses Angebot verzichten. So bietet er bereits seit dem 1. November 2020 im Erdgeschoss des kurfürstlichen Freihauses von 1476 (Pfarrstraße 3) eine Weihnachtsverkaufsausstellung ohne Anwesenheit der Künstler an.

Bis zum 23. Dezember 2020 haben die Besucher dann die Möglichkeit, ihr besonderes Weihnachtsgeschenk aus Malerei, Grafik, Plastik, Keramik, Schmuck oder anderen Bereichen der Bildenden Kunst über einen längeren Zeitraum zu erwerben. Unter Beachtung der Zutrittsbeschränkung und durch eine datenschutzkonforme und datensparsame Nachverfolgung kann die Weihnachtsausstellung während dieser Zeit zu den gewohnten Öffnungszeiten Dienstag bis Freitag von 10 bis 17 Uhr und jeden Sonntag von 14 – 17 Uhr besucht werden.